

Aktennotiz

Sachbearbeitung Vaduz
gacl 29. Juni 2010

Thema Übersicht der Anwesenheitspflicht / Arbeitspensum von Geschäftsführern
(Gewg LGBl. 2006 Nr. 253)

Um den Erfordernissen des Artikels 12 des GewG gerecht zu werden, wurde in Zusammenarbeit mit den Verbänden (Wirtschaftskammer Liechtenstein und Liechtensteiner Gastronomie und Hotelverband) eine verbindliche Norm für die Anwesenheitspflicht für den Geschäftsführer einer juristischen Person festgelegt. Natürliche Personen unterliegen gemäss GewG dieser Pflicht nicht.

Gewerbeart	Max. Anzahl Geschäftsführermandate bei juristischen Personen	Minimale Anwesenheitspflicht des Geschäftsführers
		Arbeitspensum des Geschäftsführers
Fokusgewerbe Gastgewerbe	1	60%
Andere qualifizierte Gewerbe	2	40%
Einfache Gewerbe	3	20%
Einfache Gewerbe (vorwiegend im Ausland tätig, Betriebsstätte kleines Büro, ohne Mitarbeiter)	4*	10%

* nur mit begründeten Antrag möglich

Das Gastgewerbe wurde als Fokusgewerbe definiert, weil in diesem Bereich verstärkt Verstösse und negative Befunde bei Inspektionen der Lebensmittelkontrolle festgestellt werden. Ausnahmen zu der Beschränkung auf ein Geschäftsführermandat im Gastgewerbe gibt es nur, wenn für mehrere Betriebe aus einer Küche bedient wird.